

Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft
der Technischen Hochschule Lübeck zur 1. Änderung der Studien- und Prüfungs-
ordnung (SPO) 2017 für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
Vom 24. Januar 2020

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 27. November 2019, nach Stellungnahme des Senats vom 22. Januar 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 23. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 25.01.2020

Artikel 1

1. Änderung Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 13. November 2017 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2017, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.“
2. In der Satzung werden jeweils die Worte „Fachhochschule Lübeck“ durch die Worte „Technischen Hochschule Lübeck“ ersetzt.“
3. In Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen wird der „§ 11 Prüfungsform Praxisprojekt“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - (1) „Im Praxisprojekt sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Projekt in einem Unternehmen oder einer anderen Institution außerhalb der Hochschule mit den im Studium erlernten Methoden zu bearbeiten.
 - (2) Die Dauer des Praxisprojektes beträgt 12 Wochen in Vollzeit.
 - (3) Das Praxisprojekt ist eine Einzelprüfung.
 - (4) Die Prüfung besteht aus zwei Elementen: einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 20 bis 30 Seiten und einer mündlichen Präsentation inklusive Befragung im Umfang von insgesamt 20 Minuten.
 - (5) Die Note für das Praxisprojekt berechnet sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus der Note der mündlichen Präsentation inklusive Befragung.
 - (6) Das Praxisprojekt ist semesterbegleitend abzunehmen.“
4. Die bisherigen § 11 bis 17 werden zu § 12 bis 18

5. § 19 wird zu § 20 und erhält folgende Fassung:
- (1) Das Projektstudium ist ein wesentlicher Bestandteil im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und dient dem projektbezogenen, fachspezifischen und praktischen Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Umfeld. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
 - (2) Voraussetzung für das Absolvieren des Projektstudiums ist der Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Fachsemesters.
 - (3) Das Nähere über Gegenstand und Art des Projektstudiums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.
 - (4) Die Prüfungsform für das Projektstudium ist Praxisprojekt.
6. § 20 wird zu § 21
7. Die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:
- „In allen Vertiefungsrichtungen wird die Prüfungsleistung für das Projektstudium bzw. das Company Project geändert in Praxisprojekt (MP-PP).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft und gilt für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung eingeschriebenen Studierenden.

Lübeck, 24. Januar 2020

Prof. Dr. Nils Balke

Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Wirtschaft der Technische Hochschule Lübeck